

Richtlinie zur Aufholung der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen in der motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozial-emotionalen frühkindlichen Entwicklung (KiTa-Aktionsprogramm 2021 bis 2023)

GI.Nr. 625.55

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
vom 20. September 2021 – VIII 356 -

Präambel

Die Corona-Pandemie hat sich in den zurückliegenden Monaten erheblich auf die frühkindliche Bildung und Betreuung ausgewirkt. Auch wenn es Schleswig-Holstein gelungen ist, in den Kindertageseinrichtungen durchgehend mindestens eine Notbetreuung umzusetzen, war die pädagogische Arbeit zeitweise erheblich eingeschränkt. Viele Kinder konnten deshalb nicht in üblicher Weise in ihrer motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung gefördert werden. Damit hat sich die Pandemie insbesondere für die Kleinsten unserer Gesellschaft negativ ausgewirkt.

Vor diesem Hintergrund möchte das Land Schleswig-Holstein nun wichtige Angebote und Maßnahmen fördern, die Kita-Kindern etwas zurückgeben. Dabei sollen die Kinder nicht nur dabei unterstützt werden, das Erlebte zu verarbeiten, sondern sie vor allem durch positive Erlebnisse in ihrer Entwicklung stärken.

Darüber hinaus hat sich die Corona-Situation auch belastend auf die Mitarbeitenden in Kitas sowie Kindertagespflegepersonen ausgewirkt, indem an vielen Stellen ein ganz besonders hoher Einsatz, hohe Flexibilität sowie häufig besonders kurzfristige Koordinations- und Abstimmungsbedarfe einrichtungsbezogen aber auch mit zahlreichen externen Stellen notwendig waren. Aus diesem Grund sollen mit diesem Förderprogramm ebenso Maßnahmen berücksichtigt werden, die zur Entlastung und Stabilisierung der Mitarbeitenden-Teams und Kindertagespflegepersonen beitragen. Auch von diesen Maßnahmen profitieren letztendlich die Kinder selbst, indem sie von entlasteten und stabilisierten Fachkräften und Kindertagespflegepersonen gefördert werden.

1 Förderzweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck des KiTa-Aktionsprogramms ist es, Trägern der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen, zusätzliche Angebote und Maßnahmen anzubieten, die der motorischen, sozial-emotionalen und kognitiven Unterstützung und Stärkung von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren dienen. Hierzu können z.B. zählen:

- Sport- und Bewegungsangebote (z.B. Kinder-Yoga oder Klettern)
- Unterstützung beim Übergang Kita-Schule

- Psychosoziale Unterstützung
- Sprachförderung
- Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und ihre Familien

Darüber hinaus können für Mitarbeitende und Kindertagespflegepersonen Maßnahmen zur Stabilisierung und Unterstützung der Teams bzw. Kindertagespflegeperson gefördert werden wie

- Teamsupervision, Coaching und weitere teambildende Maßnahmen sowie
- zusätzliche personelle Unterstützung in den Kindertageseinrichtungen durch u.a. Fachkräfte, sogenannte „Springer“ und kompetente, fachfremde Personen (helfende Hände).

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt für diese Maßnahmen in den Jahren 2021 bis 2023 Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Bestimmungen, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).

1.3 Auf die Gewährung der Zahlung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Billigkeitsleistung wird in den Jahren 2021 bis 2023 als nicht rückzahlbare einmalige Leistung gewährt, um die Angebote in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie bei Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen oder sie kostengünstiger zu kalkulieren. Die Förderung darf die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

2.2 Sie wird nicht gewährt, um Einnahmeausfälle oder Betriebskostendefizite auszugleichen.

3 Empfängerinnen und Empfänger

3.1 Erstempfängerinnen und Erstempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein.

3.2 Sie erhalten die Förderung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein als Letztempfängerinnen und Letztempfänger.

4 Art, Umfang und Höhe

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Alter von null bis sechs Jah-

ren bezogen auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Anlage 1 – n.v.). Maßgeblich für die dabei zugrunde gelegte Zahl der Kinder sind die Daten aus der Kita-Datenbank am Stichtag 16. Juli 2021.

4.3 Der Zuschuss bezogen auf die Einrichtungen ist über die Geltungsdauer dieser Richtlinie auf insgesamt maximal 158,50 Euro pro betreutem Kind begrenzt, davon können maximal 28,50 Euro für Maßnahmen zur Stabilisierung und Unterstützung der Teams bzw. Kindertagespflegepersonen gefördert werden. Auch hier sind die Daten aus der Kitadatenbank am Stichtag 16. Juli 2021 Bemessungsgrundlage.

4.4 Bei der Weiterleitung des Zuschusses kann der Erstempfänger eine Verwaltungskostenpauschale gemäß beigefügter Anlage (n.v.) einbehalten. Diese Verwaltungskostenpauschale bezieht sich auf die gesamte Laufzeit der Richtlinie.

5 Sonstige Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen. In der Folge können unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich aufgetretener Umstände oder einer Überkompensation kein Bedarf bestanden hätte, zurückgefordert werden.

Falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und werden entsprechend geahndet. Zu viel gezahlte Leistungen werden unter Anwendung der Haushaltsordnung zurückgefordert.

6 Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

6.2 Die Bewilligungsbehörde zahlt auf Antrag Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfängerinnen und Erstempfänger) aus.

6.3 Für die Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragformular zu nutzen. Ebenso verwendet werden kann das zur Verfügung gestellte Antragsformular für die Letztempfänger, das in seinen Aussagen kompatibel zum Antrag der örtlichen Träger ist. Anträge für das Jahr 2021 sind bis zum 1. November 2021 und für die Jahre 2022 und 2023 über den Restbetrag bis zum 15. Dezember 2021 bzw. 15. Dezember 2022 einzureichen.

6.4 Die Auszahlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 2021, 2022 sowie 2023 jeweils in einer Summe nach Bestandskraft des Bewilligungsbe-

scheides. Es ist keine gesonderte Auszahlungsanforderung erforderlich.

6.5 Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Jahres von ihm nicht weitergeleitete Mittel der Bewilligungsbehörde gegenüber anzuzeigen und unverzüglich auf Aufforderung zurückzuerstatten.

6.6 Für die Auszahlung der Förderung an die Letztempfängerin/den Letztempfänger legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein geeignetes zeitliches Verfahren fest.

6.7 Die Letztempfängerinnen und Letztempfänger können pro Jahr jeweils nur einen Antrag stellen, wobei ein Antrag mehrere Maßnahmen beinhalten kann. Es können dabei jeweils ausschließlich Maßnahmen finanziert werden, die in den Haushaltsjahren 2021, 2022 und 2023 stattfinden. Die Maßnahmen können auch im Nachhinein beantragt werden, soweit die Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger diese nach dem 1. September 2021 durchgeführt haben und alle Bestimmungen dieser Richtlinie vollständig beachtet werden.

6.8 Einrichtungsträger können auch für mehrere Einrichtungen, die sich im gleichen Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers befinden, einen Sammelantrag stellen. Auch hierbei ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.

6.9 Die durch den örtlichen Träger zu bewilligenden Maßnahmen müssen bis zum Ende des im Bewilligungsbescheid festgelegten Maßnahmenzeitraums innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen werden.

6.10 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Erstempfängerinnen und Erstempfänger prüfen die durch die Einrichtungsträger und Kindertagespflegepersonen vorzulegenden Verwendungsnachweise bezogen auf die einzelne Einrichtung. Sie legen der Bewilligungsbehörde jährlich Verwendungsnachweise vor, mit denen sie die sachgemäße Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit der Verwendungsnachweise der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen feststellen. Sowohl die Erst- als auch die Letztempfänger nutzen hierfür die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Vordrucke.

6.11 Der Verwendungsnachweis des Vorjahres ist bis zum 30. Juni des Folgejahres durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2023.